Amtsgericht Köpenick 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten 2
Nahverkehr 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Familiensachen - Sorgerecht übertragen 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Gebühren 5
Rechtsgrundlagen 5
Hinweise zur Zuständigkeit 5

Amtsgericht Köpenick

Amtsgericht Köpenick

Anschrift

Mandrellaplatz 6
12555 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90247-0
Fax: (030) 90247-200
Internet: http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-koepenick/
Kontaktformular: http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-koepenick/

Barrierefreie Zugänge

Zugang für Rollstuhlfahrer über den Seiteneingang Puchanstraße.
Ein Behindertenparkplatz ist im öffentlichen Straßenland Puchanstraße ausgewiesen.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 13:00 Uhr **Achtung!!! Das Nachlassgericht ist für Publikumsverkehr geschlossen.**
Donnerstag:	09:00 - 13:00 Uhr 15:00 - 18:00 Uhr Rechtsantragstelle **(Grundbucheinsichten nur nach telefonischer Vereinbarung)**
Freitag:	09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Eingeschränkter Dienstbetrieb des Nachlassgerichts im Amtsgericht Köpenick
Bis auf Weiteres ist das Nachlassgericht **mitwochs** für Publikumsverkehr **geschlossen!**
Grundsätzlich wird gebeten, von Sachstandsanfragen abzusehen.

Geänderte Öffnungszeiten der Zahlstelle
Die Zahlstelle bleibt bis auf Weiteres **geschlossen**.
Wir danken für Ihr Verständnis.

Nahverkehr

S-Bahn

Köpenick: S3

Bus

Bahnhofstr./Seelenbinderstr.: X69, 69, 164, 269

Tram

Bahnhofstr./Seelenbinderstr.: 60, 61, 62, 63, 68

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Familiensachen - Sorgerecht übertragen

Verheiratete Eltern haben von Geburt an für das Kind die gemeinsame elterliche Sorge. Bei Nichtverheirateten hat zunächst nur die Mutter das Sorgerecht. Die Eltern können jedoch vor dem Jugendamt eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, wodurch beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Auch nach der Trennung der Eltern verbleibt es grundsätzlich bei dem gemeinsamen Sorgerecht. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass das gemeinsame Sorgerecht in den meisten Fällen die beste Lösung für das Kind ist.

Auf Antrag kann das Familiengericht aber die elterliche Sorge oder einen Teil davon (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Schulangelegenheiten etc.) auf einen Elternteil übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht oder sich alle Beteiligten darüber einig sind.

Übertragung
Bei nicht verheirateten Eltern kann der nicht sorgeberechtigte Vater die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Hinweis
Vor Antragsstellung sollten die Eltern jedoch die entsprechenden Beratungsangebote des für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Jugendamtes in Anspruch nehmen. Angesichts der Bedeutung der Entscheidung für die Familie ist zudem eine Beratung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt zu empfehlen.

Voraussetzungen

- **Wohl des Kindes**
  Die Übertragung des Sorgerechts bzw. Teilen des Sorgerechts auf nur einen Elternteil erfolgt nur dann, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht oder sich alle Beteiligten darüber einig sind.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Übertragung des Sorgerechts**
  - Es ist ein **formloser Antrag erforderlich**, welcher selbstständig oder mit Hilfe der Rechtsantragsstelle des Familiengerichts gestellt werden kann.
  - Sollte bei verheirateten Eltern während des anhängigen Scheidungsverfahrens die Entscheidung über die elterliche Sorge erforderlich sein, kann **im Scheidungsverfahren nur ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin** den Sorgerechtsantrag stellen. Die Möglichkeit der eigenen formlosen Antragstellung besteht dann nicht.
- **Genaue Daten von Eltern und Kind**
  Bei der Stellung des Antrags müssen für Eltern und Kind angegeben werden:
  - Anschriften,
  - Geburtsdaten und
  - Staatsangehörigkeiten.

- **Geburtsurkunde des Kindes**
- **Sonstige Urkunden/Unterlagen**
  Falls vorhanden, sollten Sie Ihrem Antrag noch folgende Dokumente als Anlage beifügen:
    - Vaterschaftsanerkennung
    - gemeinsame Sorgeerklärung
    - Heiratsurkunde
    - Scheidungsbeschluss
    - vorangegangene gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen
- **Schilderung des Sachverhalts**
    - Wer hat die elterliche Sorge zur Zeit inne?
    - Welche Probleme sind in der Vergangenheit aufgetreten bzw. werden zukünftig erwartet?

Gebühren

- Es fallen Gerichts- und gegebenenfalls Anwaltsgebühren an, die sich nach dem Verfahrenswert richten.
- Hinzu kommen Auslagen, welche dem Gericht für eventuelle Zustellungen, Dolmetscher oder Dolmetscherinnen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, usw. entstehen.

Rechtsgrundlagen

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 1626-1698 b - Elterliche Sorge** (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG015303377)
- **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) §§ 151 ff. - Verfahren in Kindschaftssachen** (https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR258700008BJNG002400000)

Hinweise zur Zuständigkeit

- In Zusammenhang mit einer Scheidung ist das Amtsgericht (Familiengericht) örtlich zuständig, das mit dem Scheidungsverfahren befasst ist.
- Ansonsten ist das Amtsgericht (Familiengericht) zuständig, in dessen Bezirk sich das Kind gewöhnlich aufhält.
- **Hinweis:** In bestimmten Fällen kann auch ein anderes Gericht zuständig sein. Lassen Sie sich daher von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin beraten.